

der Ministerien unter einander; daß es nämlich in gewissen Fällen den Ministerien lediglich anheim gestellt ist, ob sie die Differenz an die Commission zur Entscheidung verweisen wollen, nämlich in dem Falle, wenn ein Privatbetheiligter nicht vorhanden ist, und die Kompetenzstreitigkeit eine negative ist. Hier kann es vorkommen, daß Niemand ein Interesse dabei hat, daß die Differenz entschieden werde. Bei diesen Bedenken gegen die neu vorgeschlagene Fassung ist es gewiß zweckmäßiger, die §. 5 so stehen zu lassen, wie sie im Entwurf gefaßt ist.

D. Schilling: Ich glaube noch eine Dunkelheit in dieser §. wahrzunehmen, wenn sie so stehen bleiben soll, wie sie hier gefaßt ist. Es kann nämlich auch der Fall vorkommen, daß die Ministerien selbst sich über die Kompetenz nicht vereinigen können, und noch überdies eine betheiligte Privatperson auf die Entscheidung der Commission provocirt, in dessen Folge nun eine Aufforderung an dieselbe erlassen werden soll. Hier entsteht nun die Frage, an wen der Antrag der betheiligten Privatperson zu richten sei? Was in der §. 8 ff. vorkommt, bezieht sich nur auf den §. 4 bemerkten Fall. Hierüber wünschte ich Auskunft zu erhalten, und wenn es nöthig erscheinen sollte, noch eine Bestimmung dem Gesetze beigefügt zu sehen.

Königl. Commissar Hänel: Ich habe zu erwiedern, daß dieses Bedenken durch den ersten Satz der §. ausgeschlossen wird, wo es heißt: „die Aufforderung zu Ertheilung einer Entscheidung empfängt diese Behörde von den Ministerium, beziehentlich auf dem weiter unten bemerkten Wege durch das Gesamtministerium.“ Dieser Satz faßt Alles in sich, nämlich, daß diese Behörde nur durch die Ministerien in Bewegung gesetzt werden kann, woraus denn zugleich folgt, daß der Antrag einer betheiligten Privatperson an ein Ministerium gelangen muß, wenn die Entscheidung der Commission veranlaßt werden soll.

D. Schilling: Der Ausdruck „Ministerium“ ist sehr umfassend, da es mehrere Ministerien giebt. Es möchte daher näher bestimmt werden, welches Ministerium gemeint sei, da ja auch für Fälle der §. 4 bemerkten Art in der §. 8 genau angegeben ist, an welche Behörde die betheiligte Privatperson sich zu wenden habe.

Staatsminister von Könnert: Dies wird der betheiligten Privatperson nach Verschiedenheit der Fälle überlassen bleiben müssen. Gesezt, es wäre ein Kompetenzzweifel zwischen dem Ministerio des Innern und dem der Justiz entstanden, und es habe die Verwaltungsbehörde, gegen die Ansicht des Betheiligten, die Sache an sich ziehen wollen, nun so würde in diesem Falle der Betheiligte sich jedenfalls an das Justizministerium wenden, und von letzterem sodann die Aufforderung an die Commission ergehen.

D. Schilling: Nur noch die Frage wollte ich mir erlauben, ob nicht allem Zweifel dadurch begegnet werden könnte, wenn hier in den letzten Worten noch eine Einschaltung beliebt würde, nämlich so, daß nach den Worten:

„als auch auf Antrag betheiligter Privatpersonen“ noch hinzuzufügen wäre: „welcher solchenfalls an das Gesamtministerium zu richten ist.“

Referent Prinz Johann: Ich glaube nicht, daß dieser Antrag sachgemäß sei. Es wird Sache der Privatpersonen sein, ob sie an das Justizministerium oder an das Ministerium des Innern, je nach Befinden der Umstände, sich wenden wollen. Ich halte es für zweckmäßig, Privatpersonen hierin nicht zu beschränken.

Präsident v. Gersdorf: Von dem Herrn Domherrn D. Schilling ist ein Antrag gestellt worden, der dahin geht, hinter den Worten „betheiligter Privatpersonen“ noch die Worte einzuschalten, „welche solchenfalls an das Gesamtministerium sich zu wenden haben.“ Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie diesen Antrag unterstütze? — Erfolgt nicht ausreichend. —

Graf Hohenhal (Königsbrück): Ich bitte, daß vor der Fragstellung der Antrag Sr. königl. Hoheit nochmals verlesen werde. Ich hatte denselben vorhin nicht unterstützt, weil mir es schien, als ob Se. königl. Hoheit selbst nach der Bemerkung des Herrn Staatsministers fühlten, daß durch Wegfall der §. eine Lücke im Gesetze entstehen werde. Ich werde mich deshalb gegen den Antrag erklären, und für §. 5, wie er von der hohen Staatsregierung nach reiflicher Erwägung vorgeschlagen worden.

Präsident v. Gersdorf: Es wird vielleicht der Antrag Sr. königl. Hoheit von der Deputation zu dem ihrigen gemacht.

v. Carlowitz: Was mich anbetrifft, so ziehe ich den ursprünglichen Vorschlag der Deputation vor. Würde derselbe aber nicht gebilligt, so scheint mir der Vorschlag Sr. königl. Hoheit immer noch den Vorzug vor dem Gesetzentwurfe zu verdienen. In dieser Weise werde ich meine Abstimmung einrichten.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde demnach zunächst die Frage auf das Deputationsgutachten zu richten haben. Letzteres beantragt den Wegfall der §. 5, und ich habe zu fragen: ob die hohe Kammer damit übereinstimme? — Mit 18 gegen 16 Stimmen wird der Deputationsvorschlag abgelehnt. —

Präsident v. Gersdorf: Nunmehr würde ich die Frage auf das von Sr. königl. Hoheit Beantragte zu richten haben: ob die Kammer sich mit dem vorhin verlesenen neuen §. einverstanden erkläre? — Wird mit 18 gegen 16 Stimmen bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Hierin liegt also die Abwerfung der §. 5 des Gesetzentwurfs.

§. 6 des Gesetzentwurfs lautet:

§. 6. (Zusammensetzung der Behörde). Die Commission für Entscheidung von Kompetenzweifeln zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden besteht aus acht Mitgliedern, als: vier Mitgliedern des Ober-Appellationsgerichts, nämlich dem Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten und drei Ober-